

an, sondern auf den technischen Vorgang des Druckens. Dieser kennzeichnet auch den Druckort, der auf der Druckschrift angegeben werden muss (Art. 322 Ziff. 1 Abs. 1) und subsidiär den Gerichtsstand bestimmt (Art. 347 Abs. 2).

Nicht Lang ist daher der Drucker, sondern die Druckereigenossenschaft Aarau, und Druckort ist nicht Zürich, sondern Aarau.

4. — Der Verpflichtung, Drucker und Druckort anzugeben, waren Fuchs und Lang nicht dadurch enthoben, dass die Dissertationen den Namen des Verfassers tragen. Der Wortlaut des Art. 322 Ziff. 1 StGB lässt dies nicht zu; auch nicht der Sinn dieser Bestimmung. Denn selbst wenn der Verfasser ermittelt werden kann, ist der Drucker nicht unbedingt vor Strafe geschützt; er ist es dann nicht, wenn die Druckschrift ohne Wissen oder gegen den Willen des Verfassers veröffentlicht worden ist (Art. 27 Ziff. 2 StGB). Der Drucker muss daher ermittelt werden können, auch wenn der Verfasser bekannt ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei den Zeitungen und Zeitschriften die Angabe des Verfassers oder verantwortlichen Redaktors, deren Verantwortung diejenige von Verleger und Drucker nicht weniger ausschliesst, der letztern Angabe nach deutlicher Vorschrift des Art. 322 Ziff. 2 nicht entbehrlich macht.

5. — Objektiv ist somit der Tatbestand der Übertretung des Art. 322 Ziff. 1 erfüllt. Ob auch subjektiv, wird die Vorinstanz bei der Neuurteilung der Sache zu prüfen haben.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. Juni 1944 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

48. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 27. Oktober 1944 i. S. Frey gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.

Der Schuldner, welcher einem Dritten gehörende Vermögensgegenstände bei der Pfändung oder dem Vollzug eines Arrestes nicht angibt, ist nicht nach Art. 323 Ziff. 2 StGB strafbar; der Aufforderung des Beamten an den Schuldner, solche Gegenstände vorzuweisen oder zu sagen, wo sie sich befinden, kann durch Art. 292 StGB Nachachtung verschafft werden.

Le débiteur qui, lors d'une saisie ou de l'exécution d'un séquestre, n'indique pas les objets qui appartiennent à un tiers n'est pas punissable en vertu de l'art. 323 ch. 2 CP; c'est par la voie de l'art. 292 qu'il est possible d'assurer le respect de la sommation faite au débiteur d'avoir à produire ces objets ou de dire où ils se trouvent.

Il debitore che, all'atto d'un pignoramento o d'un sequestro, non indica gli oggetti appartenenti ad un terzo non è punibile in virtù dell'art. 323 cifra 2 CP; il rispetto della diffida fatta al debitore di produrre questi oggetti o di dire ov'essi si trovano può essere ottenuto mediante l'applicazione dell'art. 292 CP.

Aus den Erwägungen:

Art. 323 Ziff. 2 StGB bedroht mit Strafe den Schuldner, der *seine* Vermögensgegenstände..., sowie *seine* Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht soweit angibt, als es zu einer genügenden Pfändung oder zum Vollzug eines Arrestes nötig ist. Der Wortlaut ist unmissverständlich, er ergreift nur Vermögen, das dem Schuldner gehört (« les biens qui lui appartiennent »). Das bestätigt noch der Hinweis auf Art. 91 (und 275) SchKG, der den Schuldner nur anweist, *seine* Vermögensgegenstände, Forderungen und Rechte gegenüber Dritten dem Pfändungsbeamten anzugeben, worunter im dortigen Zusammenhang etwas anderes als schuldnerisches Vermögen nicht verstanden werden kann. Der Grund für diese Beschränkung ist einleuchtend; der Gläubiger hat kein Interesse, dass der Schuldner auch fremde Vermögensgegenstände angebe, deren Beschlagnahme ja doch nicht aufrechterhalten werden können; und der Betreibungsbeamte hat es erst recht nicht. Es ist auch nicht zutreffend, wenn die Vorinstanz sagt, dass im Pfändungsverfahren als Gegenstände des Schuldners vorläufig alle die gelten, welche sich in seinem

Gewahrsam befinden. Richtig ist nur, dass alle in seinem Gewahrsam befindlichen Gegenstände, ja sogar ohne Rücksicht auf den Gewahrsam auch die vom Gläubiger als dem Schuldner gehörend bezeichneten Gegenstände (BGE 59 III 91), der Pfändung unterliegen, wie wenn sie ihm gehörten, wobei die Abklärung, ob es wirklich der Fall ist, dem Widerspruchsverfahren überlassen bleibt. Aber die Pfändbarkeit besagt nichts über das Eigentum; sie beruht nicht einmal auf der zivilrechtlichen Vermutung des Eigentums, die ja Besitz, nicht bloss Gewahrsam voraussetzt, der übrigens im zweitgenannten Falle ebenfalls fehlen kann. Darum kann unter *seinen* Vermögensgegenständen nicht alles Pfändbare verstanden werden.

Eine Lücke im Gesetz entsteht bei solch wortgemässer Anwendung der Bestimmung nicht. In Betracht kommen nur Fälle der vorliegenden Art, wo der Betreibungsbeamte dem Schuldner einen bestimmten Gegenstand für die Pfändung bezeichnet. Der erwähnten von der Rechtsprechung anerkannten Aufgabe des Betreibungsbeamten, nötigenfalls die Gegenstände zu pfänden, von denen er vermutet, sie gehörten dem Schuldner, oder die der Gläubiger als dem Schuldner gehörend bezeichnet, entspricht die Verpflichtung des letztern, sie auf die Aufforderung hin vorzuweisen. Tut er das nicht, so darf ihn der Betreibungsbeamte unter Hinweis auf die Strafen des Art. 292 StGB zur wahrheitsgemässen Angabe über den Verbleib der Gegenstände auffordern. Es ist gerade der Zweck dieser Bestimmung, amtliche Verfügungen, deren Befolgung mangels Bestehens einer besonderen Strafdrohung vom guten Willen des Betroffenen abhängen würde, durch die ergänzende Strafdrohung wirksam zu gestalten. Es besteht kein stichhaltiger Grund, sie aus dem Gebiet des Betreibungsverfahrens auszuschalten, wenn dessen besondere Strafbestimmungen den Ungehorsam nicht lückenlos erfassen.

Vgl. auch Nr. 49. — Voir aussi n° 49.

II. KOMMUNISTISCHE TÄTIGKEIT

ACTIVITÉ COMMUNISTE

49. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 13. Oktober 1944 i. S. Meier und Mitangeklagte gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

1. *BRB vom 6. August 1940 über Massnahmen gegen die kommunistische und anarchistische Tätigkeit, BRB vom 26. November 1940 betreffend die Auflösung der kommunistischen Partei der Schweiz, Art. 64 StGB.* Bei Widerhandlungen gegen obige Bundesratsbeschlüsse führt der Beweggrund des Handelns aus Idealismus nicht zur Strafmilderung (Erw. 2).
 2. *Art. 69 StG.* Verlängerung der Untersuchungshaft durch Auskunftsverweigerung des Beschuldigten, Nichtanrechnung auf die Strafe (Erw. 3).
1. *ACF du 6 août 1940 instituant des mesures contre l'activité communiste ou anarchiste, ACF du 26 novembre 1940 concernant la dissolution du parti communiste suisse, art. 64 CP.*
En matière d'infraction aux arrêtés précités, le fait d'avoir agi par idéalisme ne justifie pas l'atténuation de la peine (consid. 2).
2. *Art. 69 CP.* Prolongation de la détention préventive par le refus de l'accusé de renseigner le juge; non-imputation sur la peine (consid. 3).
1. *DCF 6 agosto 1940 che istituisce provvedimenti contro l'attività comunista o anarchica, DCF 26 novembre 1940 concernente lo scioglimento del partito comunista svizzero, art. 64 CP.* Trattandosi d'infrazioni ai decreti suddetti, l'aver agito per idealismo non giustifica l'attenuazione della pena (consid. 2).
2. *Art. 69 CP.* Il prolungamento della detenzione preventiva perchè l'imputato ha rifiutato di dare informazioni al giudice non è computato nella pena (consid. 3).

Am 4. Mai 1944 wurde Max Meier in Bestätigung zweier Urteile des Bezirksgerichtes Winterthur vom 22. und 28. Juni 1943 vom Obergericht des Kantons Zürich schuldig befunden der wiederholten Übertretung von Art. 1 des BRB vom 26. November 1940 betreffend die Auflösung der kommunistischen Partei der Schweiz, der Widerhandlung gegen den BRB vom 17. Dezember 1940 über den Vollzug des ersterwähnten Bundesratsbeschlusses und der Widerhandlung gegen die Verfügung I des eid-